

RICHTLINIEN

zur Führung und Verwendung des Kalkarer Stadtwappens

vom 25. Juli 1974

- (1) Zur Führung des Kalkarer Stadtwappens ist grundsätzlich nur die Stadt Kalkar berechtigt. Dieses Recht ist durch Gesetz und Rechtsprechung geschützt.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens durch Firmen, Vereinigungen, Unternehmungen usw. sowie durch Privatpersonen kann auf Antrag durch die Stadtverwaltung bis auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf gestattet werden, wenn das Wappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.
- (3) Zu gewerblichen Zwecken (Wiedergabe des Wappens auf Gebrauchsgegenständen und Waren, Packungen, Firmenbogen usw.) wird die Verwendung des Stadtwappens in der Regel nicht genehmigt. Ausnahmen sind in besonderen Fällen, und zwar vor allem dann zulässig, wenn mit der Wiedergabe des Wappens, die heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei erfolgen muß, gleichzeitig eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.
- (4) Die Führung des Stadtwappens darf in jedem Fall erst nach Aushändigung der schriftlichen Genehmigung erfolgen.
Das Stadtwappen ist so zu führen, daß eine Verwechslung mit städt. Einrichtungen und jede mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist, ferner jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (5) Das Ansehen der Stadt Kalkar darf durch die Führung des Stadtwappens in keiner Weise gefährdet werden.
- (6) Für die Erteilung der Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden, das je nach Bedeutung, die die Genehmigung für den Antragsteller hat, durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Das Entgelt beträgt mindestens 30,-- DM. Es ist vor Erteilung der Genehmigung zu entrichten.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
11.07.1974	-	-	-	12.07.1974